

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung des Prüfungsausschusses vom 23. Oktober 2002 aufzuheben, nach der sie nicht zur mündlichen Prüfung im allgemeinen Auswahlverfahren CJ/LA/14 zugelassen wurde,
- die ausdrückliche Entscheidung über die Zurückweisung ihres Antrags aufzuheben, die ihr mit Schreiben von Herrn Marc Ronayne vom 9. Dezember 2002 mitgeteilt wurde,
- dem Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

#### *Klagegründe und wesentliche Argumente*

Die Klägerin war Bewerberin im allgemeinen Auswahlverfahren CJ/LA/14, das vom Gerichtshof zur Bildung einer Einstellungsreserve von Juristen-Übersetzern griechischer Sprache veranstaltet wurde; sie wendet sich gegen die Entscheidung, sie nicht zur mündlichen Prüfung zuzulassen, da sie in der ersten schriftlichen Pflichtprüfung (Übersetzung eines juristischen Textes aus dem Französischen) nicht die erforderliche Mindestpunktzahl erreicht habe.

Zur Begründung ihrer Anträge macht die Klägerin geltend:

- Verstoß gegen die Begründungspflicht: Der Prüfungsausschuss könne sich nicht auf die Geheimhaltung seiner Arbeiten berufen, um sich seiner Begründungspflicht gegenüber einem Bewerber zu entziehen, der einen entsprechenden Antrag gestellt habe.
- Fehler bei der Durchführung der Prüfungen des Auswahlverfahrens und Verstoß gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung der Bewerber, da sich die Bewerberin angesichts des Systems zur Gewährleistung der Anonymität der Bewerber die Frage stellen könne, ob es sich bei der Prüfungsarbeit, die ihr bei Korrektur zugeschrieben worden sei, tatsächlich um die von ihr verfasste Arbeit gehandelt habe. Dieses von der Bewerberin als ungewöhnlich angesehene Verfahren zur Gewährleistung der Anonymität stelle zugleich einen wesentlichen Fehler dar.
- Verstoß gegen die Ausschreibung des Auswahlverfahrens und gegen Artikel 5 des Anhangs III des Statuts sowie Vorliegen eines offensichtlichen Beurteilungsfehlers. Bei der fraglichen Prüfung sei es darum gegangen, bei jedem Bewerber aufgrund objektiver und einheitlicher Kriterien die vollkommene Beherrschung der griechischen Sprache und eine gute Kenntnis der französischen Sprache festzustellen.

#### **Klage von „S“ gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 21. Januar 2003**

**(Rechtssache T-21/03)**

(2003/C 83/50)

*(Verfahrenssprache: Französisch)*

„S“ hat am 21. Januar 2003 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigte der Klägerin sind die Rechtsanwälte Albert Coolen, Jean-Noël Louis und Étienne Marchal, Zustellungsanschrift in Luxemburg.

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung des Leiters des Bereichs „Versicherung gegen Unfälle und Berufskrankheiten“ vom 11. März 2002 aufzuheben, mit der ihr Antrag abgelehnt wurde, aus der dem Vertrauensarzt übermittelten Akte alle Berichte zu entfernen, die ohne ihr Wissen über ihre Befähigung, Leistung und dienstliche Führung erstellt worden sind;
- der Beklagten aufzugeben, aus der dem Vertrauensarzt übermittelten Akte die Originale der streitigen Berichte zu entfernen, sie ihr zurückzugeben und alle Kopien zu vernichten;
- der Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

#### *Klagegründe und wesentliche Argumente*

Die Klägerin wendet sich dagegen, dass dem Ärzteausschuss, der aufgrund eines Antrags auf Anerkennung ihrer Krankheit als Berufskrankheit über ihren Fall zu entscheiden hat, alle Berichte über ihre Befähigung, Leistung und dienstliche Führung zur Verfügung gestellt wurden, die ohne ihr Wissen erstellt worden seien, nicht in ihrer Personalakte enthalten seien und dem Vertrauensarzt der Beklagten übermittelt worden seien.

Zur Begründung ihrer Forderungen macht die Klägerin einen Verstoß gegen ihre Verteidigungsrechte sowie gegen die Artikel 26 und 43 des Statuts geltend.